

FORSTZWECKVERBAND VALLENDAR/WEITERSBURG

Geschäftszeichen	Datum	
TB 1.1 Personal und Steuerung Peters, Mark	09.01.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Vallendar/Weitersburg	20.01.2025	öffentlich		

Ernennung, Vereidigung und Einführung der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin/des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers des Forstzweckverbandes Vallendar/Weitersburg

Wenn in den konstituierenden Sitzungen bestehender Zweckverbände ein neuer Verbandsvorsteher bzw. Stellvertreter gewählt werden soll, ist bezüglich der Einladung zur Sitzung, Sitzungsleitung bis zur Wahl des Verbandsvorstehers folgendes zu beachten:

Zwar wird ein Verbandsvorsteher bzw. Stellvertreter grundsätzlich für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaft gewählt, jedoch muss auch hier die Übergangsregelung des § 52 Abs. 3 GemO gelten, der bestimmt, dass die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten bis zur Einführung ihres Nachfolgers im Amt bleiben.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 bestimmt lediglich die Amtszeit. Sie ist mit § 52 Abs. 2 GemO für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten identisch. Da gemäß

§ 7 Abs. 1 Satz 2 das Organ Verbandsvorsteher an die Stelle des Bürgermeisters tritt, ist die Regelung für die Vakanzzeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 entsprechend anzuwenden.

Dementsprechend sind Herr Wolfgang Heitmann als Verbandsvorsteher und Herr Jochen Währ als stellvertretenden Verbandsvorsteher (siehe Wahl am 29.10.2019) bis zum 20.01.2025 noch „geschäftsführend“ im Amt. Die Zuständigkeiten für die Ernennung der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin / des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers des FOB Vallendar/Weitersburg ergeben sich aus den vorstehenden Ausführungen.

Der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter sind Ehrenbeamte des Zweckverbandes. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 54 GemO über § 7 Abs. 1 Nr. 6 KomZG, der für den Verbandsvorsteher bzw. den Stellvertreter die Vorschriften über den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten für anwendbar erklärt.

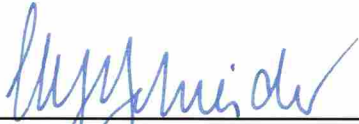
Verbandsvorsteher und Stellvertreter sind daher eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, sind zu vereidigen und in das Amt einzuführen.

Bei Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers entfällt die Vereidigung und die Amtseinführung. Es wird lediglich die Ernennungsurkunde ausgehändigt.

Eidesformel gem. § 67 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar